



GZ: ABT13-81116/2026-20

Graz, am 11.06.2026

Ggst.: Lt. Verteiler, Kleine Bodenaushubdeponie, STP Umweltservice GmbH, Dr. Karl Widdmann Straße 100, 8160 Weiz, Gst.Nr. 124/4, 149/3, 150/1, je KG 68216 Göttelsberg, Errichtung und Betrieb, Antrag vom 02.03.2026, Genehmigungsverfahren, Auflage

## **Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages**

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Eingabe vom 02.03.2026 hat die ZT Jereb OG, als Vertretung der STP Umweltservice GmbH um Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung angesucht.

Die Fa. STP Umweltservice GmbH, Weiz, beabsichtigt, auf den Grundstücken 124/4, 149/3 und 150/1 in der KG 68216 Göttelsberg eine Bodenaushubdeponie zu errichten und zu betreiben.

Insgesamt sollen ca. 45.200 m<sup>3</sup> Material (bezogen auf das momentane Bestandsgelände) zur Ablagerung gelangen (Beseitigungsverfahren D1), die Gesamtgrundfläche der Deponie beträgt rund 10.500 m<sup>2</sup>.

Das Deponiegebiet befindet sich in einer Höhe zwischen 495 m.ü.A. und 516 m.ü.A. Die maximale Schütthöhe beträgt rund 10,0 m.

Es ist geplant, die Bodenaushubdeponie innerhalb von 10 Jahren zu verfüllen.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) AWG 2002 haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m<sup>3</sup>) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

**Nachbarn** im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Mortantsch, Göttelsberg 160, 8160 Mortantsch, zur Einsicht auf.

**Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).**

**Die Auflagefrist beginnt mit 15. Juni 2026 für die Dauer von 4 Wochen.**

**Rechtsgrundlagen:** § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Josef Lukas  
(elektronisch gefertigt)